



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Donnerstag, 28.07.2022

Druckausgabe

Nr. 9

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Bekanntmachung der Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung Wasserrecht; Änderung der wasserrechtlichen Plangenehmigung zur wesentlichen Umgestaltung des Gießgrabens im Zuge der Erweiterung des Kalksteinwerkes Vilshofen	63
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Realschule Auerbach i.d.OPf. für das Haushalts- jahr 2022	65
Haushaltssatzung des Schulverbandes Rieden, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2022	66
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Illschwang-Gruppe, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2022	68
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwend-Poppberg- Gruppe, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2022	69

**Bekanntmachung der Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung
Wasserrecht;
Änderung der wasserrechtlichen Plangenehmigung zur wesentlichen Umgestaltung des
Gießgrabens im Zuge der Erweiterung des Kalksteinwerkes Vilshofen**

1. Sachverhalt:

Der Antragsteller beabsichtigt im Zuge der Erweiterung des Steinbruches in Vilshofen den ursprünglichen Verlauf des Gießgrabens (Trockengraben) auf einer Länge von ca. 780 m zu verlegen.

Während des Abbaus wird der Gießgraben ungeregelt belassen.

Bei Starkregenereignissen fließt das Wasser durch den Straßendurchlass der Verbindungsstraße Vilshofen- Hammerberg (Durchmesser des Durchlasses ca. 500 mm) und anschließend in einem flachen und unausgeprägten Graben Richtung Steinbruch. An der Bruchkante des Steinbruches befindet sich eine Steinschüttung an den Steilwänden (Raubettgerinne), die den Gießgraben auf die Bruchsohle leitet.

An der Bruchsohle im westlichen Bereich des Steinbruches wird das Wasser gesammelt. Im mittleren Bereich des Steinbruches liegt auf einer Höhe von 375 m ü. NN ein „Querriegel“. Somit besteht eine Regenrückhaltung im westlichen Bereich, die ca. 518.000 m³ fasst, bevor der Gießgraben in Richtung Vils „überlaufen“ könnte. Aufgrund dieses großen Stauvolumens ist ein Überlaufen des Gießgrabens während des Abbaubetriebes nahezu ausgeschlossen. Nach Beendigung des Abbaubetriebes wird der Gießgraben umgestaltet entsprechend dem Rekultivierungsplan. Der Gießgraben soll dann am Beginn des Steinbruchs einen Wall queren und über einen offenen Graben zu den Absetzbecken in den östlichen Bereich des Steinbruchs fließen. Das Grabenprofil hat dann eine Breite von 4,30 m (mit einer Sohle von 30 cm) sowie eine Sohlentiefe von 1m.

Die beabsichtigte Gewässerausbaumaßnahme fällt unter Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und bedarf daher einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 3 und Abs. 4 i.V. mit § 7 UVPG. Ergibt die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, wäre hier eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

2. Feststellung zur Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung:

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass durch die geplante Verlegung des Gießgrabens keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten sind.

Sowohl die Fachkraft für Naturschutz beim Landratsamt Amberg-Sulzbach als auch das Wasserwirtschaftsamt Weiden kommen zu dem Ergebnis, dass von der geplanten Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter und die Umwelt ausgehen.

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nicht, da das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. (§ 9 Abs. 4 i.V. mit § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht. Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen über die Vorprüfung können beim Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schlossgraben 3, Zimmer 1.3.4, während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Amberg, 20.07.2022
SG 52 Wasserrecht

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Realschule Auerbach i.d.OPf. für das Haushaltsjahr 2022

I.

Aufgrund §§ 17 ff. der Verbandssatzung und Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung in der öffentlichen Sitzung am 21.06.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt:

er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.416.000 €
-----------------------------------	-------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	83.000 €
-----------------------------------	----------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der nicht gedeckte Bedarf wird auf 1.112.000 € (Umlagesoll) festgesetzt und nach § 18 der Verbandssatzung auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

Landkreis Amberg-Sulzbach	1.100.000 €
---------------------------	-------------

Stadt Auerbach i.d.OPf.	6.000 €
-------------------------	---------

Bayer. Provinz der Kongregation der Schulschwestern von Unserer Lieben Frau, Auerbach i.d.OPf.	6.000 €
--	---------

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat mit Schreiben vom 07.07.2022, ROP-SG12-1512.2-15-9-3, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt in Amberg, Schlossgraben 3, Gebäude II, Zimmer 2.1.13, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Amberg, den 19.07.2022
 Zweckverband Realschule Auerbach i.d.OPf.
 gez.
 Richard Reisinger
 Verbandsvorsitzender und Landrat

I.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Rieden, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG - Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	€	468.700,00
und			
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	€	112.300,00

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Schulverbandsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 392.350,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2021 auf 154 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.547,73 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 21.650,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).

Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2021 auf 154 Verbandsschüler festgesetzt.
Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 140,58 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Rieden, 18.07.2022
Schulverband Rieden
gez.
Geitner
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht in der Geschäftsstelle des Schulverbandes in Rieden, Hirschwalder Str. 27, bereit. Dort liegt auch der Haushaltsplan vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Schulverbandes in Rieden im Rathaus, Zimmer-Nr. 05, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, § 4 Bekanntmachungsverordnung).

Rieden, 18.07.2022
Schulverband Rieden
gez.
Geitner
Schulverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Illschwang-Gruppe, Landkreis Amberg-Weizsach, für das Haushaltsjahr 2022

I.

Aufgrund der §§ 16 ff. der Verbandssatzung und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	647.400,00 EUR
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	774.900,00 EUR

ab.

§ 2

Der Gesamtbedarf der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 600.000,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) **Betriebskostenumlage**

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) **Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 107.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Illschwang, 21.07.2022
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Illschwang-Gruppe
gez.
Dehling
Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach hat gemäß Schreiben vom 13.07.2022, Az.: 43-941.01, zur Haushaltssatzung Stellung genommen und die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt.

III.

Die **Haushaltssatzung** liegt gemäß Art. 40 KommZG, § 4 der Bekanntmachungsverordnung für die Dauer ihrer Gültigkeit (31.12.2022), längstens bis zur nächsten Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illschwang, Am Dorfplatz 5, 92278 Illschwang, Zimmer 103, innerhalb der Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit. Gleichzeitig liegt dort auch der **Haushaltsplan** für die Dauer seiner Gültigkeit (31.12.2022), längstens bis zur nächsten Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich auf (Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO).

Illschwang, 21.07.2022
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Illschwang-Gruppe
gez.
Dehling
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwend-Poppberg-Gruppe, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2022

I.

Aufgrund der §§ 16 ff. der Verbandssatzung und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	997.400,00 EUR
und	

im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.121.200,00 EUR

ab.

§ 2

Der Gesamtbedarf der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 1.000.000,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

70

§ 4

(1) **Betriebskostenumlage**

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) **Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Illschwang, 21.07.2022
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Schwend-Poppberg-Gruppe
gez.
Halk
Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach hat gemäß Schreiben vom 13.07.2022 Az.: 43-941.01 zur Haushaltssatzung Stellung genommen und die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt.

III.

Die **Haushaltssatzung** liegt gemäß Art. 40 KommZG, § 4 der Bekanntmachungsverordnung für die Dauer ihrer Gültigkeit (31.12.2022), längstens bis zur nächsten Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illschwang, Am Dorfplatz 5, 92278 Illschwang, Zimmer 103, innerhalb der Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit. Gleichzeitig liegt dort auch der **Haushaltsplan** für die Dauer seiner Gültigkeit (31.12.2022), längstens bis zur nächsten Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich auf (Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO).

Illschwang, 21.07.2022
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Schwend-Poppberg-Gruppe
gez.
Halk
Verbandsvorsitzender